

Es ist davon auszugehen, dass eine ständige gesetzwidrige Praxis, die Grundrechte der Verfassung verletzt, keinen Anspruch auf «Gleichbehandlung im Unrecht» gewährt und die Grundrechte diesem Grundsatz in jedem Fall vorgehen.<sup>294</sup>

## VIII. THESEN

1. Der Staatsgerichtshof verwendet bei der Willkürprüfung von «enderledigenden letztinstanzlichen» Entscheidungen eines Zivilgerichtes, Strafgerichtes, oder des Verwaltungsgerichtshofes zahlreiche verschiedene wiederkehrende Prüfungsformeln (Ausgangsformeln). So hält er beispielsweise fest Willkür liege vor, wenn offensichtlich falsch entschieden worden sei, wenn ein unmögliches, dem klaren Zwecke des Gesetzes widersprechendes denkunmögliches Ergebnis erzielt worden sei.<sup>295</sup> Oder er sagt, eine behördliche Entscheidung sei willkürlich, wenn die Begründung im Ergebnis offensichtlich unhaltbar sei, mit der tatsächlichen Situation in unverkennbarem Widerspruch stehe, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtssatz krass verletze oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufe.<sup>296</sup> Und in einer anderen For-

---

294 Vgl. Kley, Grundriss, S. 210 mit Verweis auf StGH 1969/1, Urteil vom 13. Juli 1970, ELG 1967–1972, S. 251 (253). Die Entscheidung StGH 1969/1 ist meines Erachtens unklar und lässt den Schluss nicht zwingend zu, dass die Grundrechte gegenüber dem Grundsatz der «Gleichbehandlung im Unrecht» jedenfalls Vorrang haben. Der Staatsgerichtshof führt in dieser Entscheidung aus: «Wenn für die Vermögenssteuer-Veranlagung auf einen in bezug [sic] auf den Verkehrswert irrealen Steuerschätzwert abgestellt wird und dies mit langjähriger Praxis begründet wird, so liegt eine ungleiche Behandlung derjenigen Verlassenschaften vor, die nur aus beweglichen Vermögen bestehen. Die langjährige Praxis contra legem kann eine gesetzliche Vorschrift nicht, wenigstens nicht im Abgabenrecht, ersetzen. Eine Gesetzeslücke kann es im Abgabenrecht nicht geben.» Nach dieser Formulierung wäre davon auszugehen, dass eine «Gleichbehandlung im Unrecht» – wie in Österreich oder Deutschland praktiziert –, generell ausgeschlossen ist, was aber der heutigen Praxis des Staatsgerichtshofes – wie oben gezeigt – nicht entspricht. Zudem ist zu bedenken, dass die Entscheidung StGH 1969/1 35 Jahre zurückliegt und daher meines Erachtens als überholt anzusehen ist.

295 Vgl. StGH 1968/1, Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967–72, S. 225 (229). Siehe dazu auch S. 144 f.

296 Vgl. StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, S. 145 (148). Siehe dazu auch S. 152 f.